



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Juni 2017
(OR. en)

10467/17

FIN 391
AGRI 344
AGRIFIN 61
AGRISTR 51

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 6812/17

Betr.: Sonderbericht Nr. 26/2016 des Europäischen Rechnungshofes mit dem Titel "Vereinfachung der Cross-Compliance und Steigerung ihrer Wirksamkeit – nach wie vor eine Herausforderung"
– Schlussfolgerungen des Rates (20. Juni 2017)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum

Sonderbericht Nr. 26/2016 des Europäischen Rechnungshofes mit dem Titel "Vereinfachung der Cross-Compliance und Steigerung ihrer Wirksamkeit – nach wie vor eine Herausforderung",

die der Rat auf seiner 3552. Tagung vom 20. Juni 2017 angenommen hat.

Schlussfolgerungen des Rates

**Sonderbericht Nr. 26/2016 des Europäischen Rechnungshofes mit dem Titel
"Vereinfachung der Cross-Compliance und Steigerung ihrer Wirksamkeit – nach wie
vor eine Herausforderung"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 26/2016 des Rechnungshofes über die Cross-Compliance;
2. NIMMT die Empfehlungen des Rechnungshofes, die allesamt an die Kommission gerichtet sind, SOWIE die Antworten der Kommission auf diese Empfehlungen ZUR KENNTNIS;
3. FORDERT die Kommission AUF, bei ihren Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Rechnungshofes den folgenden Punkten gebührend Rechnung zu tragen:
 - generelle Vereinfachung des Verwaltungs- und Kontrollsystems der Cross-Compliance für die gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2020;
 - Ermittlung und Analyse der Gründe für Verstöße gegen die Cross-Compliance;
 - Anpassung der Vorschriften für Vor-Ort-Kontrollen und risikobasierte Überprüfungen der Cross-Compliance;
 - Koexistenz und Vereinfachung der Verpflichtungen zur Ökologisierung und der Standards für die Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (z. B. der GLÖZ-Standards);
 - Ermittlung des Bedarfs der Verwaltungen an angemessener operativer Unterstützung sowie Verringerung der Verwaltungskosten und -lasten für die Umsetzung der Cross-Compliance;

- Verhältnismäßigkeit der Verminderungen von Cross-Compliance-Zahlungen, geringfügige Verstöße ohne Sanktionen und Frühwarnungen im Falle von unbeabsichtigten, geringfügigen Verstößen;
 - vereinheitlichte Anwendung finanzieller Sanktionen für Verstöße durch Präzisierung der Kriterien für die Bewertung der Verstöße, des Umfangs der Kontrollen und der entsprechenden Berichterstattungspflichten – einschließlich derer, die nicht durch Cross-Compliance-Vorschriften (Anhang II der Verordnung Nr. 1306/2013) abgedeckt sind;
 - die doppelten Kontroll- und Sanktionssysteme für die Ökologisierung und die Cross-Compliance und die Gefahr zusätzlicher Lasten und Ineffizienzen;
4. IST DER AUFFASSUNG, dass über Cross-Compliance im Allgemeinen, auch über die Empfehlungen, die der Rechnungshof in seinem diesbezüglichen Sonderbericht abgegeben hat, im Rahmen der Beratungen über die GAP nach 2020 weiter gesprochen werden muss, wobei das Ziel der Reduzierung der Verwaltungskosten und -lasten gebührend berücksichtigt werden sollte.
